



Kantonspolizei
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Sargans
Städtchenstrasse 45
7320 Sargans

Christian Staub
Fachspezialist Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
T +41 58 229 52 13
christian.staub@kapo.sg.ch

St.Gallen, 22. März 2024

Sargans, Plangebiet Grossfeldstrasse
Einführung Tempo-30-Zone

Verkehrsbeschränkungen

Geschäft-Nummer	Kanton	23-7880	Gemeinde	9/2024
Eingang Polizeikommando	01.09.2023			
Gesuchsteller/in	Gemeinderat Sargans, Städtchenstrasse 45, 7230 Sargans			
Vorhaben	Einführung Tempo-30-Zone, Verkehrsbeschränkungen			
Standort	Sargans, Plangebiet Grossfeldstrasse			

Sachverhalt

Der Gemeinderat Sargans beabsichtigt für die Grossfeldstrasse aus Lärmschutzgründen sowie aufgrund der sensiblen Nutzungen im Gebiet (Primar- und Oberstufenschulhaus) eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Dabei sollen die nördlich und südlich an die Grossfeldstrasse anstossenden, niederrangigen Quartierstrassen in ein solches Tempo-Regime miteinbezogen werden.

Mit der Umsetzung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächeren und wenig routinierten Verkehrsteilnehmenden wie zu Fuss Gehende und Radfahrende;
- Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Kinder und ältere Menschen;
- Reduktion der Ausweich- und Schleichfahrten des quartierfremden Verkehrs;
- Steigerung der Wohnqualität durch Senkung der Luftschadstoff- und Lärmbelastung.

Die Gemeinde Sargans ist als Strasseneigentümerin gemäss Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) verpflichtet, bei überschrittenen Lärmimmissionsgrenzwerten entlang von Gemeindestrassen Sanierungsmassnahmen zu prüfen. In Sargans an der Grossfeldstrass wurden Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt. Gemäss Art. 13 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) gilt es dabei in erster Priorität Massnahmen an der Lärmquelle einzuleiten.



Als mögliche Massnahme an der Quelle ist auch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit zu prüfen.

Für die Grossfeldstrasse wurde durch die Gemeinde Sargans ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses ist Bestandteil des Lärmsanierungsprojektes und dient gestützt auf Art. 108 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) dazu, die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit zu legitimieren.

Das erstellte Lärmgutachten der Firma Jauslin Stebler AG kommt zum Schluss, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Grossfeldstrasse im Abschnitt Chastelskreuzung bis Autobahnunterführung von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren sei.

Das im Auftrag des Gemeinderates vom Büro verkehringenieure Eschen ausgearbeitete Projekt umfasst folgende verkehrsrechtlichen und strassenraumgestalterischen Massnahmen:

- Erkennbare Übergänge vom übrigen Strassennetz in die Tempo-30-Zone durch eine kontrastreiche Gestaltung;
- Verdeutlichung des Zonencharakters mit besonderen Markierungen gemäss den VSS-Normen.

Mit dem Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 7. März 2024 und Zustellung der Unterlagen beantragt der Gemeinderat Sargans bei der Kantonspolizei die Verfügung zur Signalisation als Tempo-30-Zone. Die Planaufgabe gemäss Art. 39ff des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) erfolgt koordiniert mit der Publikation der Verkehrsbeschränkung.

Erwägungen

Die Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen werden in der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) geregelt. Die Verordnung stützt sich auf Art. 106 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) sowie Art. 108 und 115 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV).

Der Bund hat die Gesetzgebung bezüglich Gutachtenpflicht im Zusammenhang mit Tempo-30-Zonen per 1. Januar 2023 geändert. Dabei wurde festgelegt, dass die Pflicht zu einem Gutachten auf "nicht verkehrsorientierten Strassen" entfällt. Ein solches einzuholen bleibt der anordnenden Behörde jedoch freigestellt, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Bei der Grossfeldstrasse handelt es sich um eine verkehrsorientierte Strasse, weshalb ein Gutachten gemäss Art. 32 SVG erforderlich ist. Die vorliegenden Unterlagen erfüllen die gestellten Rahmenbedingungen.

Die vom Büro verkehringenieure Eschen verfassten technischen Berichte Zonen Nord und Süd sowie das Gutachten Grossfeldstrasse werden als Grundlage für die geplante Zone verwendet.

Grossfeldstrasse

Die Grossfeldstrasse ist als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeteilt und als verkehrsorientiert zu beurteilen.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. d der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, wenn dadurch eine im Sinne der Umwelt-



schutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 4 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV kann die Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde gestützt auf ein entsprechendes Gutachten herabgesetzt werden. Vor der Festlegung der abweichenden Höchstgeschwindigkeit wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Nach Art. 107 Abs. 1 SSV sind Verkehrsanordnungen Massnahmen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen. Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat (Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG). Die Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV in Verbindung mit Art. 23 EV zum SVG in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Das von der Firma Jauslin Stebler AG erstellte Gutachten kommt zum Schluss, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit dem Grundsatz in Art. 11 USG entspricht, wonach Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen sind.

Auf Basis der für das Jahr 2040 zu erwartenden Verkehrsmenge würden 2040 ohne Lärmschutzmassnahmen bei 12 Gebäuden entlang der Grossfeldstrasse überschritten, was ca. 246 Personen betrifft. Mit einer Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h kann eine Lärmreduktion von 4 dB erreicht werden. Damit würde die Anzahl von einer Grenzwertüberschreitung betroffenen Personen auf null reduziert.

Im Zeitraum 2011 bis 2022 ereigneten sich auf der Grossfeldstrasse und den nördlich und südlich angrenzenden Quartieren sechs Unfälle, wobei es lediglich zu leichtverletzten Personen kam. Es handelte sich dabei um drei Auffahrunfälle, zwei Schleuder- oder Selbstunfälle sowie einen Abbiegeunfall.

Das ermittelte Geschwindigkeitsniveau (V_{85}) an der Grossfeldstrasse, Höhe Liegenschaft Nr. 40, beträgt 48 km/h. Der durchschnittliche tägliche Verkehr beträgt 5'383 Fahrzeuge.

Mit einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht eine Verlängerung der Reise- / Fahrtzeit einher. Allfälliger Ausweichverkehr auf angrenzende Strassen bringt unerwünschte Belastungen in anderen Quartieren mit sich. Im Gutachten des Büro verkehringenieure Eschen wurde diese Problematik für folgende Strecken über die drei Routen Melser Grossfeldstrasse / Zürcherstrasse / Sarganser Grossfeldstrasse Tempo-50 / Sarganser Grossfeldstrasse Tempo-30 berechnet:

- Kreisel Kauenstrasse zum Einkaufszentrum Pizolpark und zurück
- Kreisel Kauenstrasse zum Bahnhof Sargans und zurück
- Kreisel Kauenstrasse zum Autobahnanschluss Chur/St.Gallen
- Kreisel Kauenstrasse zum Autobahnanschluss Zürich



Der Gutachter kommt dabei zum Schluss, dass bei einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sich für die Strecken Kreisel Kauenstrasse - Autobahnanschluss Chur/St.Gallen, Bahnhof - Kreisel Kauenstrasse sowie in der Gegenrichtung die Fahrzeit verlängert. Dadurch könnte ein Ausweichverkehr auf die Zürcher- oder Melser Grossfeldstrasse entstehen. Der berechnete Fahrzeitverlust mit Tempo 30 km/h beträgt 24 Sekunden. Dabei wurde mit der heute erlaubten Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h gerechnet. Die tatsächlich gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit beträgt jedoch lediglich 41 km/h. Der tatsächliche Zeitverlust dürfte in der Realität kleiner ausfallen.

Geplante Massnahmen

- Zonenbeginn und -ende Grossfeldstrasse Ost
- Zonenbeginn und -ende Grossfeldstrasse West
- Markierung «30» und «Zone» auf der Grossfeldstrasse

Fazit

Gemäss dem Gutachten der Firma Jauslin Stebler AG kann das angestrebte Ziel der Lärmreduktion mit einer Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 40 km/h nicht erreicht werden. Mit einer Herabsetzung derselben auf 30 km/h kann für den Prognosehorizont 2040 eine Reduktion erreicht werden, so dass voraussichtlich keine an der Grossfeldstrasse wohnenden Personen von Lärmimmissionsüberschreitungen betroffen sind. Mit alternativen Massnahmen, z.B. vorzeitiger Belagsersatz oder Lärmschutzwänden, kann das angestrebte Ziel der Lärmreduktion nicht erreicht werden.

Mit der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit werden zusätzlich die Sichtweiten verbessert. Zudem beeinflusst die Geschwindigkeitsreduktion sowohl die Unfallhäufigkeit als auch die Unfallschwere positiv.

Zusammengefasst wird die streckenbezogene Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit an der Grossfeldstrasse von 50 km/h auf 30 km/h als zweck- und verhältnismässig beurteilt, um die erwähnten, angestrebten Ziele zu erreichen.

Quartier nördlich der Grossfeldstrasse

Bei den betroffenen Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse. Die bestehenden Strassen sind unterschiedlich breit. Weiter sind diese eindeutig als nicht verkehrsorientiert einzustufen.

Unfallgeschehen

Während dem im Gutachten behandelten Zeitraum vom 2011 bis 2020 wurde in den Quartierstrassen nördlich der Grossfeldstrasse kein Verkehrsunfall polizeilich registriert.

Sicherheitsdefizite

Es wird festgestellt, dass gemäss Gutachten mangelhafte Sichten vorhanden sind, die ein Sicherheitsdefizit darstellen. Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit. Massgebend ist die VSS-Norm 40 273a. Wir halten fest, dass der Gemeindestrassenbau und somit Verkehrssicherheit gemäss Strassen-gesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde obliegt.

Geplante Massnahmen

- Zonenbeginn und -ende Dammweg



Fazit

Die geplanten Massnahmen werden als zweck- und verhältnismässig beurteilt, um die erwähnten, angestrebten Ziele in den nördlich an die Grossfeldstrasse angrenzenden Strassen zu erreichen.

Quartier südlich der Grossfeldstrasse

Bei den betroffenen Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen 2. Klasse. Die bestehenden Strassen sind unterschiedlich breit. Weiter sind diese eindeutig als nicht verkehrorientiert einzustufen.

Unfallgeschehen

Während dem im Gutachten behandelten Zeitraum vom 2011 bis 2020 wurde in den Quartierstrassen nördlich der Grossfeldstrasse kein Verkehrsunfall polizeilich registriert.

Sicherheitsdefizite

Es wird festgestellt, dass gemäss Gutachten mangelhafte Sichten vorhanden sind, die ein Sicherheitsdefizit darstellen. Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit. Massgebend ist die VSS-Norm 40 273a. Wir halten fest, dass der Gemeindestrassenbau und somit Verkehrssicherheit gemäss Strassen-gesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde obliegt.

Geplante Massnahmen

- Zonenbeginn und -ende mit Einfahrtstor Grossfeldstrasse / Wangser Bahnhofstrasse

Fazit

Die geplanten Massnahmen werden als zweck- und verhältnismässig beurteilt, um die erwähnten, angestrebten Ziele in den südlich an die Grossfeldstrasse angrenzenden Strassen zu erreichen.

Signalisation

Die nicht verkehrorientierten Strassen der nördlich und südlich an die Grossfeldstrasse angrenzenden Strassen können als Tempo-30-Zonen signalisiert werden.

Für die als verkehrorientiert einzustufende Rheinstrasse ist eine streckenbezogene Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h mit Wiederholungen der Geschwindigkeits-signalisation möglich.

Die Schaffung einer gesamthaften Tempo-30-Zone an der Grossfeldstrasse mit Einbezug der angrenzenden Quartierstrassen ist anzustreben.

Entscheid

Auf Antrag des Gemeinderates Sargans sowie gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 SVG, sowie Art. 2a, Art. 22a, Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 SSV sowie Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando folgende Verkehrsanordnungen:



Ort	Sargans
Strassen	- Grossfeldstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse, Str-Nr. 101) Abschnitt Gemeindegrenze Mels bis Kastelskreuzung
Massnahme	Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angezeigt durch das Signal « Höchstgeschwindigkeit » (Sig-Nr. 2.30)
Anordnung	Auf die Markierung «30» und «Zone» auf der verkehrsorientierten Grossfeldstrasse ist aus rechtlichen Gründen vorläufig zu verzichten.
Ort	Quartiere nördlich und südlich der Grossfeldstrasse
	<ul style="list-style-type: none">- Amperdellweg (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 201)- Tandemweg (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 225)- Gonzenstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 226)- Dammweg (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 227)- Dammweg (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 237)- Churfirstenstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 238)- Grossfeldstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 242)- Grossfeldstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 244)- Grossfeldstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Str-Nr. 250)- Dammweg (Gemeindestrasse 3. Klasse, Str-Nr. 389)
Massnahmen	Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und Signalisation als Tempo-30-Zone , angezeigt durch das Signal « Höchstgeschwindigkeit » (Sig-Nr. 2.30) integriert in das « Zonensignal » (Sig-Nr. 2.59.1); verbunden mit baulichen Massnahmen
Anordnungen	Aufhebung der Tempo-30-Zone; angezeigt durch das Signal « Ende der Höchstgeschwindigkeit » (Sig-Nr. 2.53) integriert in das « Ende-Zonensignal » (Signal 2.59.2) Besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» (gemäss VSS-Norm SN 640'851 [Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen] sowie weitere Markierungen, (auch abgestützt auf die baulichen Massnahmen wie z.B. Abweislinien) gemäss den eingereichten Planunterlagen. Besondere Markierung «Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen», bestehend aus der Zahl «30» mit oder ohne Wort «Zone» in weisser Farbe aufgebracht.
Signalisation	Die Zonensignalisation kann nur umgesetzt werden, wenn die streckenbezogene Höchstgeschwindigkeit 30 km/h auf der Grossfeldstrasse sowie die Tempo-30-Zonen Rechtskraft erlangen.



Durch das Bauamt der Gemeinde Sargans gemäss Vorschriften der SSV sowie Normen der VSS und dem Situationsplan Nr. smp5448 des Büroverkehrsingenieure Eschen vom 29. Februar 2024.

- | | |
|----------------|--|
| Ausschreibung | Im kantonalen Amtsblatt vom 25. März 2024 durch das Polizeikommando und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Sargans durch diese gemäss beiliegender Textvorlage. |
| Inkrafttreten | Nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale. |
| Strafandrohung | Zu widerhandlungen gegen die signalisierten und/oder markierten Beschränkungen werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 SVG und den entsprechenden Bestimmungen der SSV als Übertretung aufgrund von Art. 90 SVG bestraft. |

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 45 VRP).

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Fw Ulrich Bärtsch
Stv Leiter Verkehrstechnik

Wm Christian Staub
Fachspezialist

Mitteilung an

Strassenkreisinspektorat Buchs (per E-Mail)
Polizeistation Mels - Bad Ragaz (per E-Mail)